

Satzung der Gemeinde Stephanskirchen über die Gestaltung von Dächern

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.05.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayer. Bauordnung –BayBO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert mit Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl S. 174) erlässt die Gemeinde Stephanskirchen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für folgende Bereiche:

1. Leonhardspfunzen entsprechend dem Lageplan Nr. 1
2. Graben entsprechend dem Lageplan Nr. 2
3. Hofau Nord entsprechend dem Lageplan Nr. 3
4. Hofau Süd entsprechend dem Lageplan Nr. 4
5. Kreut entsprechend dem Lageplan Nr. 5
6. Waldering entsprechend dem Lageplan Nr. 6
7. Westerndorf entsprechend dem Lageplan Nr. 7
8. Sims entsprechend dem Lageplan Nr. 8
9. Stephanskirchen entsprechend dem Lageplan Nr. 9
10. Eitzing entsprechend dem Lageplan Nr. 10

Die vorstehend genannten Lagepläne Nr. 1 - 10 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Dachform

- (1) In den Bereichen 1 – 10 ist als Dachform ausschließlich Satteldach mit mittigem First zulässig. Bei untergeordneten Gebäudeteilen und Nebengebäuden sind auch andere Dachformen zulässig.
- (2) Andere Dachformen als in Absatz 1 vorgesehen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies zur Einbindung des Gebäudes oder einzelner Gebäudeteile in den Baubestand, zur Gestaltung markanter oder besonderer landschaftlicher Situationen erforderlich ist. Die Ausnahmen können mit Auflagen zur Gestaltung verbunden werden.

§ 3 Dacheindeckung

- (1) In den Bereichen 1 – 10 sind die Dächer mit naturroten, braunen oder grauen Ton- oder gleichfarbigen Betondachziegeln zu decken. Bei untergeordneten Gebäudeteilen und Nebengebäuden sind auch andere Dacheindeckungsmaterialien zulässig. Grellfarbige oder auf Dauer glänzende Dacheindeckungsmaterialien sind nicht zulässig.
- (2) Wurden nach § 2 Abs. 2 andere Dachformen zugelassen, können auch andere Dacheindeckungsmaterialien zugelassen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der zugelassenen Dachform aus gestalterischen Gründen zweckmäßig erscheint.

§ 4 Dachüberstand

- (1) In den Bereichen 1 – 10 sind Dächer von Gebäuden mit max. 16 m Länge mit einem Dachüberstand von mindestens 0,75 m auszubilden. Dächer von Gebäuden mit mehr als 16 m Länge sind mit einem Dachüberstand von mindestens 1,25 m auszubilden. Dies gilt sowohl an der Traufseite als auch an der Giebelseite der Gebäude. Bei untergeordneten Gebäudeteilen und Nebengebäuden sind auch kleinere Dachüberstände zulässig.
- (2) Wurden nach § 2 Abs. 2 andere Dachformen zugelassen, können auch andere Dachüberstände zugelassen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der zugelassen Dachform aus gestalterischen Gründen zweckmäßig erscheint.

§ 5 Verhältnis zu Bebauungsplänen

Werden in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind insoweit die Festsetzungen des Bebauungsplanes maßgebend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stephanskirchen, 10.06.2014
Gemeinde Stephanskirchen

Auer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

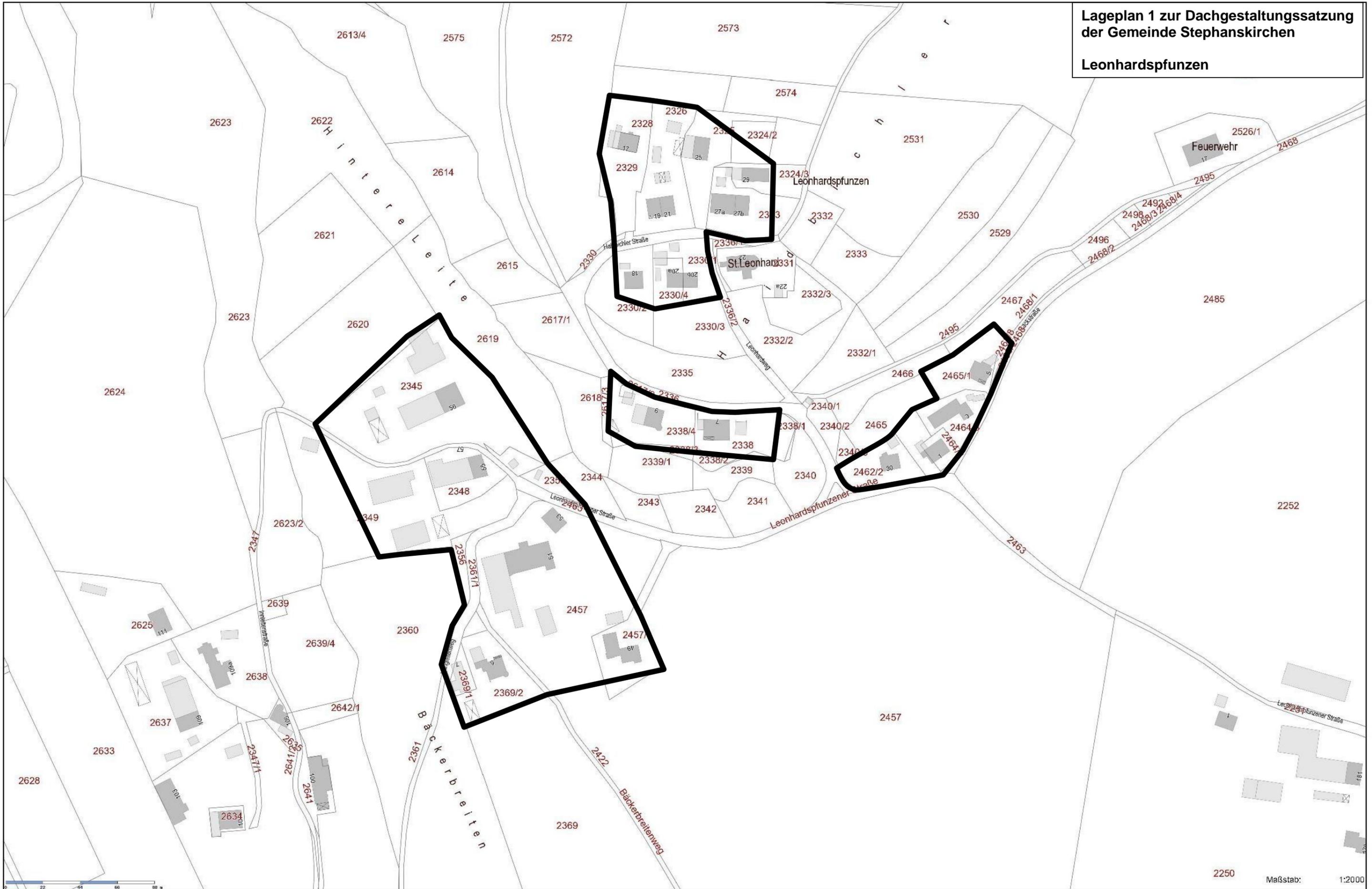
Diese Satzung wurde am 11.06.2014 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Stephanskirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Diese Anschläge wurden am 11.06.2014 ausgehängt und am 14.07.2014 wieder abgenommen.

Stephanskirchen,
Gemeinde Stephanskirchen

Auer
1. Bürgermeister

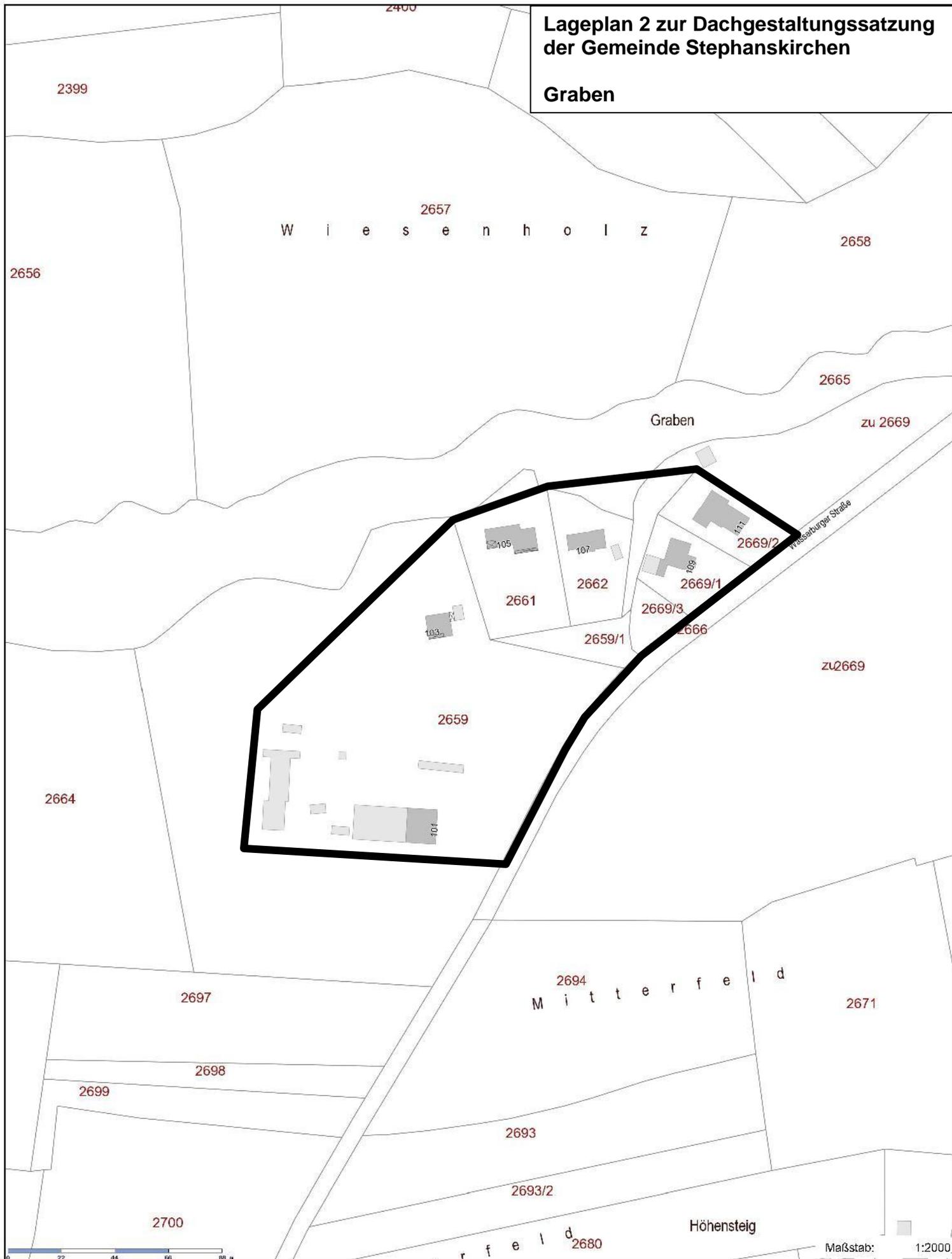
Lageplan 1 zur Dachgestaltungssatzung
der Gemeinde Stephanskirchen

Leonhardspfunzen



Lageplan 2 zur Dachgestaltungssatzung der Gemeinde Stephanskirchen

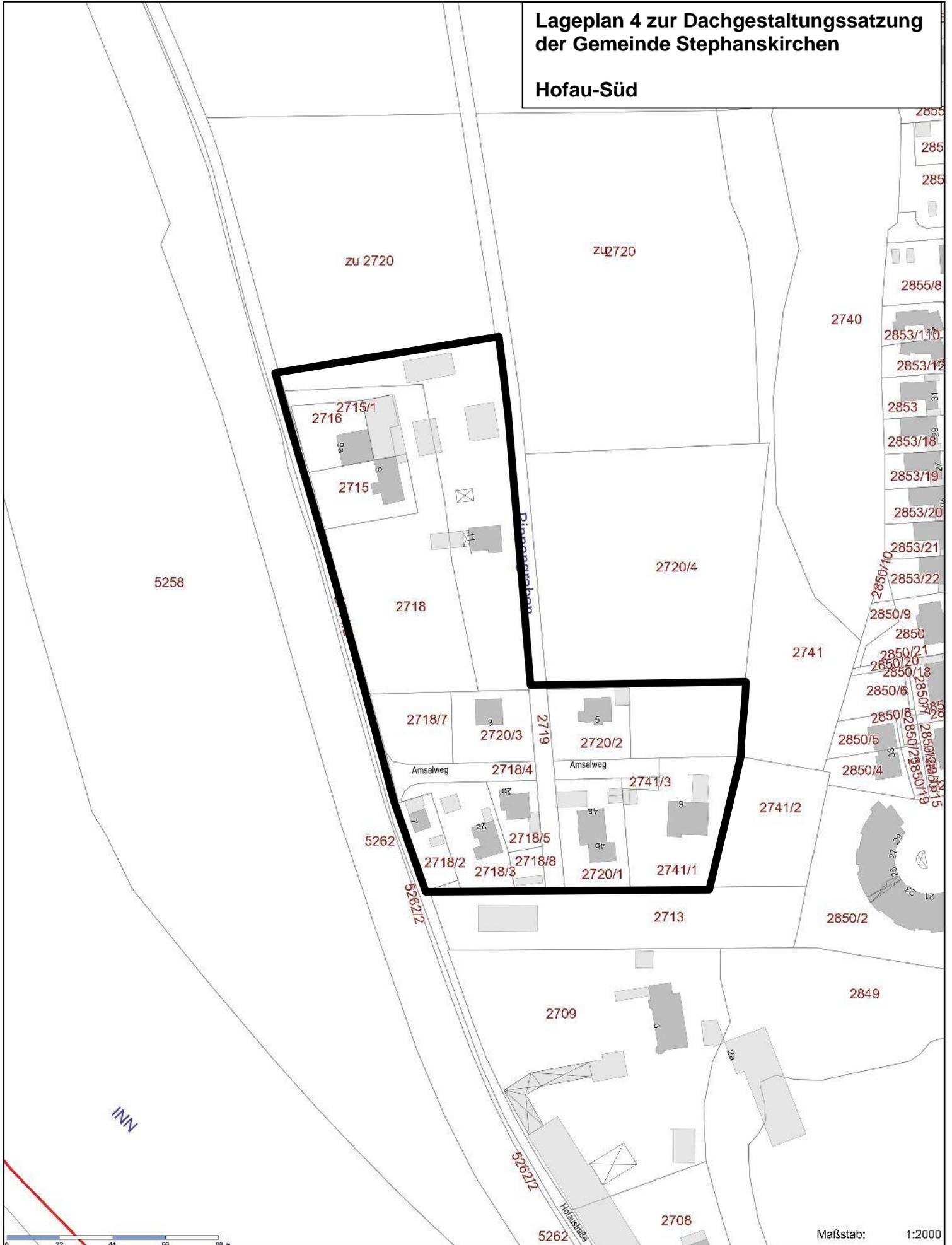
Graben



Maßstab: 1:2000

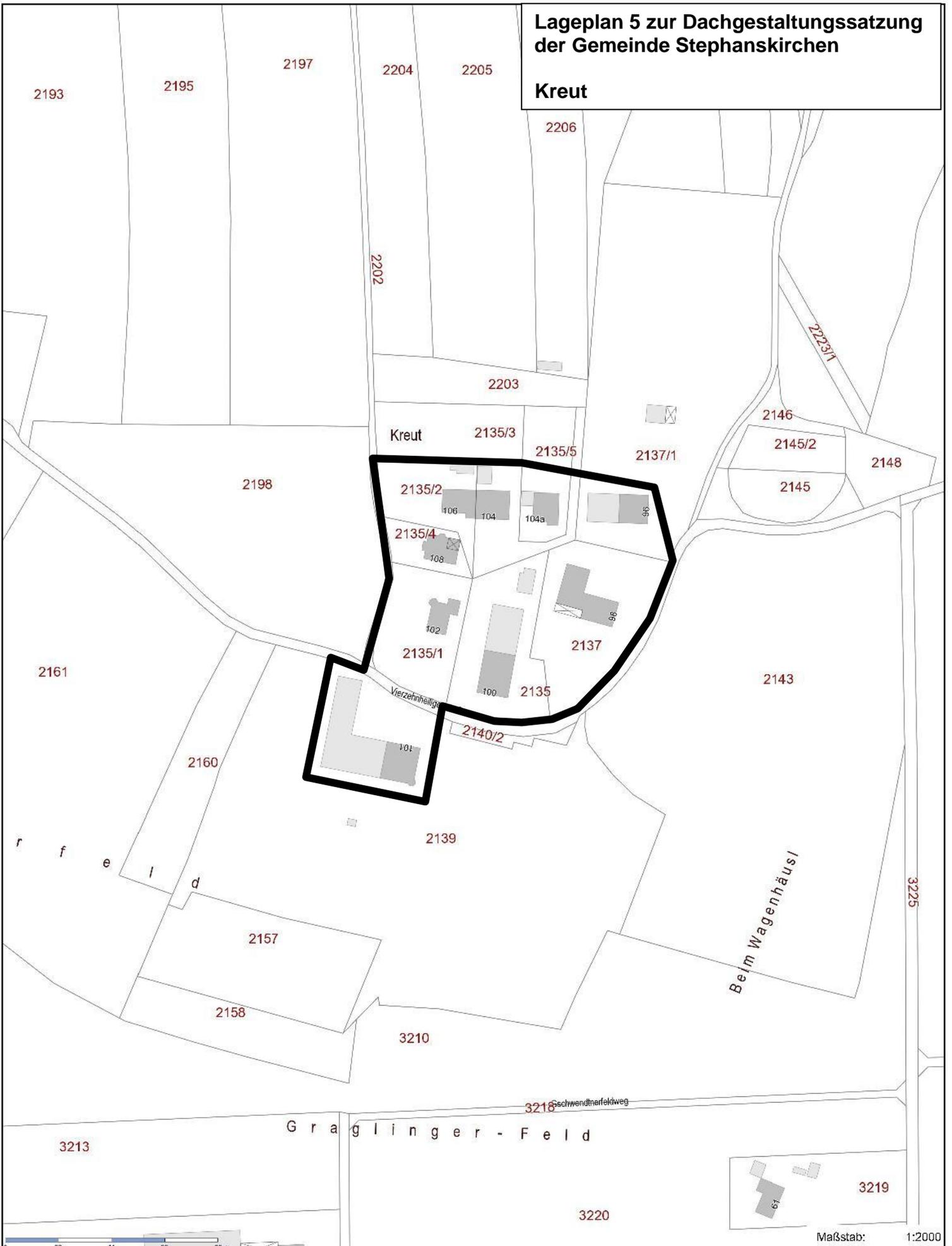
Lageplan 4 zur Dachgestaltungssatzung der Gemeinde Stephanskirchen

Hofau-Süd



Lageplan 5 zur Dachgestaltungssatzung
der Gemeinde Stephanskirchen

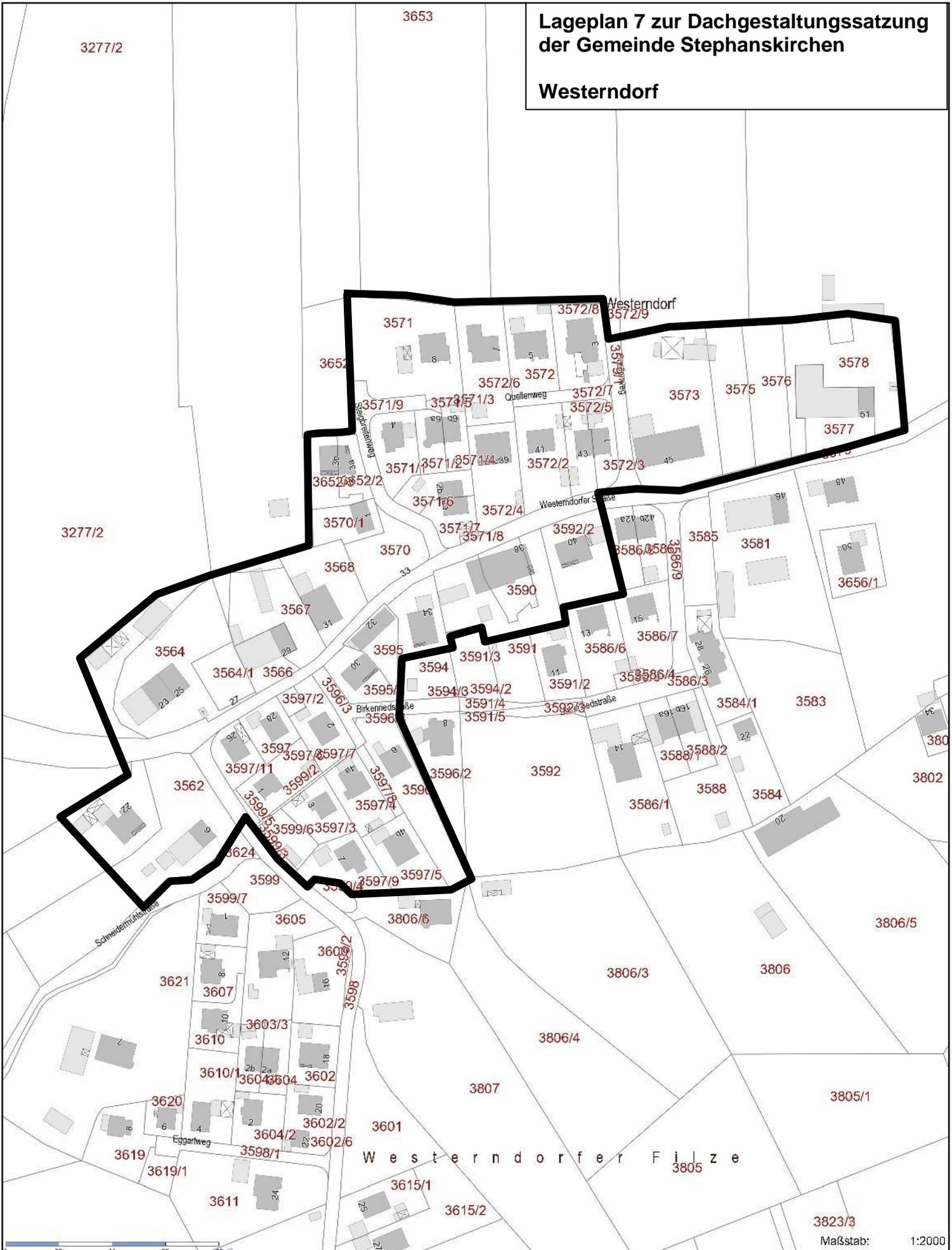
Kreut



Maßstab: 1:2000

Lageplan 7 zur Dachgestaltungssatzung
der Gemeinde Stephanskirchen

Westerndorf



Lageplan 9 zur Dachgestaltungssatzung der Gemeinde Stephanskirchen

Stephanskirchen

